



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost

Am Donnerstag, den 16.09.2021 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost statt.
Veranstaltungsort: TSV Ingolstadt-Nord 1897, Wirrfelstr. 25, 85055 Ingolstadt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 20.07.2021
3. Stellungnahmen der Stadtverwaltung
 - 3.1. Freigabe Haenlinstr.
 - 3.2. Verbesserung Radweg Schillerstr.
 - 3.3. Planung Gebiet Östlich Nordpark
 - 3.4. Anwohnerparken Freybergerstr. Lutzstr.
 - 3.5. Verbesserung Radweg Schillerstr.
 - 3.6. Verkehrsberuhigung Lessingstr.
 - 3.7. Kranke Bäume Oberer Taubentalweg
4. Bürgerhaushalt
 - 4.1. Spielplatz Marieluise-Fleißer-Str.
5. Bürgeranträge
 - 5.1. Ampelanlage Lessingstr. Regensburger Str.
 - 5.2. Parksituation Wredestr.
 - 5.3. Beseitigung Müllablageplatz
 6. Sonstiges
 - 6.1. Vorstellung Projekt St. Lukas
 - 6.2. Planung Turnus Smileys
 - 6.3. Ergebnisse Messanlage Lutzstr
 - 6.4. Verkehrsuntersuchung IN-Quartier

Bezirksausschussvorsitzende:

Claudia Winkler

Zur Einhaltung der Hygieneauflagen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Teilnehmerzahl sehr begrenzt. Daher ist es unbedingt erforderlich, dass sich Besucherinnen und Besucher, die an der Bezirksausschusssitzung teilnehmen möchten, rechtzeitig vorab bei der Bezirksausschussvorsitzenden mit der entsprechenden Personenzahl und Kontaktdaten anmelden (Mail: winkler.claudia.123@gmx.de). Bitte tragen Sie eine FFP2-Maske.

Bezirksausschussmitglieder sind automatisch angemeldet. Bei Verhinderung bitten wir um Abmeldung bei der Bezirksausschussvorsitzenden.

Hinweise zum Datenschutz:

1. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck der Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung im Zusammenhang mit COVID-19 (SARS-CoV-2). Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1c DSGVO i.V. m. § 5 14. BayIfSMV
2. Übermittlung von Daten an Dritte
Eine Übermittlung der o.g. Daten an Dritte erfolgt an das jeweils zuständige Gesundheitsamt bzw. die jeweils zuständige öffentliche Stelle zu den o.g. Zwecken. Ihre Daten werden ausschließlich auf Grundlage der oben genannten Rechtsgrundlagen an Dritte weitergegeben. Sie werden ausdrücklich nicht zu Werbezwecken verwendet.
3. Dauer der Speicherung
Die Daten werden vier Wochen ab der Sitzung gespeichert. Danach werden die Daten vernichtet.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 09.09.2021 (Az.: 01448-21)

Vorhaben/Betreff: Nutzungsänderung einer Kampfsportakademie zu einem Backshop

Grundstück: Ingolstadt, Hindenburgstraße 50

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 3155/28

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 09.09.2021). Geplant ist die Nutzungsänderung einer Kampfsportakademie zu einem Backshop.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepäne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 09.09.2021 (Az.: 02023-21)

Vorhaben/Betreff: Nutzungsänderung der Gaststätte in einen Laden

Grundstück: Ingolstadt, Asamstraße 14a

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 4950/4

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 09.09.2021). Geplant ist die Nutzungsänderung der Gaststätte in einen Laden.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepäne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

ZWECKVERBAND VERKEHRSGEMEINSCHAFT REGION INGOLSTADT (VGI)

**Satzung zur Änderung der Verbandsatzung
für den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region
Ingolstadt, VGI**

**Vom 23. Juli 2021
(OBABI S. 183 / 2021)**

Der Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI) erlässt folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandsatzung:

§ 1 Änderungen

Die Verbandsatzung in der Fassung der Neufassung vom 9. März 2016 (OBABI S. 93) wird gemäß Art. 18, 19 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wie folgt geändert:

Nr. 37	Mittwoch, 15.09.2021
INHALT	
Hauptamt	Bezirksausschusssitzung III
Bauordnungsamt	Baugenehmigungen
Rechtsamt	Änderungssatzungen (VGI) Tarifzonenplan, Tarifierfassung

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband führt den Namen „Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.“

2. Die Verbandsatzung erhält folgende Bezeichnung:

„Verbandsatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verbandsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, 23. Juli 2021

Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)

**vom 23. Juli 2021
(OBABI S. 183 / 2021)**

Der Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI) erlässt von aufgrund Art. 22 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung seiner Entschädigungssatzung:

§ 1 Änderungen

Die Entschädigungssatzung vom 15. März 2011 (OBABI S. 104), die zuletzt am 16. Dezember 2016 (OBABI 2017 S. 92) geändert worden ist, erhält folgende Bezeichnung:

„Entschädigungssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, 23. Juli 2021

Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Allgemeine Vorschrift des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI

**Vom 30. Juli 2021
(OBABI S. 184 / 2021)**

Aufgrund § 8a Abs. 1 PBefG, Art. 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Bay-ÖPNVG erlässt der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI (im Folgenden mit „ZV VGI“ abgekürzt) als Zusammenschluss der zuständigen Behörden nach VO (EG) Nr. 1370/2007 nachstehende

Allgemeine Vorschrift über die Anwendung des Verbundtarifes (Höchsttarif) in der Region Ingolstadt – VGI-Tarif

als Satzung gemäß Art. 17 LKrO und Art. 22 Abs. 2 KommZG

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die allgemeine Vorschrift gilt für alle Verkehre i. S. v. Abs. 2, die ihren Ausgangs- und Endpunkt im Gebiet der beteiligten zuständigen Behörden haben (räumlicher Geltungsbereich – Anlage 1). Abweichungen im Einzelfall sind im Tarifzonenplan in der Anlage gekennzeichnet.

(2) Diese allgemeine Vorschrift gilt für alle Linienverkehre nach § 42 PBefG und linienähnliche Verkehre gemäß § 2 Abs. 6 PBefG i. V. m. § 42 PBefG, die keine Linien des Personenfernverkehrs (§ 42a PBefG) sind (sachlicher Geltungsbereich). Ausgenommen sind Verkehre in den Städten Eichstätt, Neuburg, Pfaffenhofen und Schrobenhausen, bei denen für Fahrgäste, die nicht umsteigen, besondere nur auf diesen Verkehrsmitteln geltende Fahrweise ausgegeben werden. Diese und die ggf. erhobenen Zuschläge zum VGI-Tarif unterliegen nicht dieser allgemeinen Vorschrift.

§ 2 Höchsttarif

(1) Alle Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, bei den von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweisen den vorgegebenen Höchsttarif nicht zu überschreiten. Der anzuwendende Höchsttarif (www.ZV-VGI.de) wird vom Zweckverband festgelegt. Es handelt sich dabei um einen Höchsttarif im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

(2) Der jeweils gültige Höchsttarif wird im Oberbayerischen Amtsblatt bekanntgemacht. Auf Anfrage stellt die Geschäftsstelle des ZV VGI jedem Verkehrsunternehmen die genehmigte Fassung des Höchsttarifs unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Die anwendenden Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den Höchsttarif den eigenen Anträgen auf Tarifzustimmung (§ 39 PBefG) zu Grunde zu legen. Abweichende Tarife dürfen nicht beantragt werden. Dem ZV VGI sind entsprechende Anträge oder Anzeigen auf Tarifzustimmung und Genehmigungen unverzüglich in Mehrfertigung zuzuleiten.

§ 3 Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(1) Alle Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift haben einen Anspruch auf Ausgleich der ihnen durch die ermäßigte Beförderung aufgrund des Höchsttarifs gemäß § 2 entstehenden finanziellen Nachteile entsprechend der nachfolgenden Regelungen.

(2) Der nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift maximal ausgleichsfähige Betrag (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) errechnet sich wie folgt:

Für jeden von der von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise ist zunächst getrennt folgende Berechnung vorzunehmen:

- Differenz des Preises des Fahrausweises nach dem Höchsttarif (Anlage 2) und des Preises des jeweils vergleichbaren Fahrausweises (Referenztarif – Anlage 3). Die Preise der jeweils vergleichbaren Fahrausweise (Referenztarif) werden hierbei jährlich nach dem Warenkorb (Anlage 4) fortgeschrieben.

- Multiplikation der obigen Preisdifferenz mit der Anzahl der jeweils dem Verkehrsunternehmen im Bewilligungsjahr nach der Einnahmenaufteilungsrichtlinie des ZV VGI zugeschiedenen Fahrausweise.

- Korrektur durch Preiselastizität in Höhe von -0,3 bei allen Tickets, mit Ausnahme der Zeitkarten für Schüler- und Auszubildende mit Anspruch auf Schulwegkostenfreiheit.¹

Abweichend bzw. ergänzend dazu werden für das 365-Euro-Ticket noch folgende Berechnungsschritte vorgenommen:

- Abweichend zu der zuvor genannten Regelung lediglich eine Korrektur durch Preiselastizität in Höhe von -0,1.

- Der sich aus der vorstehenden Berechnung für das 365-Euro-Ticket je Verkehrsunternehmen ergebende Betrag wird um den für die Verpflichtung nach §§ 228 ff. SGB IX jeweils gültigen Satz erhöht.

- Der durch das 365-Euro-Ticket verursachte Mehraufwand (im Sinne von entgangenen Einnahmen durch erhöhte Nutzung) wird als proportionaler Zuschlag zu dem sich nach den o.g. Rechenschritten ergebenden Betrag in einer Höhe von 4 Prozent berücksichtigt.

Die gemäß vorstehender Berechnung ermittelten Beträge je Fahrausweis ergeben zusammengerechnet den im jeweiligen Bewilligungsjahr maximal möglichen Ausgleich.

(3) Der Ausgleich ist darüber hinaus begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt gemäß Ziffer 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:

- Für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts werden von den Gesamtkosten eines Verkehrsunternehmens bezogen auf die Linienverkehre im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift im jeweiligen Bewilligungsjahr die Gesamterlöse für diese Verkehre abgezogen; hinzugerechnet wird ein angemessener Gewinn.

- Bezüglich des angemessenen Gewinns gilt:

Als angemessener Gewinn gemäß Ziff. 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird zugunsten der Verkehrsunternehmer eine Eigenkapitalverzinsung von 5,12 % bis Ende 2022 festgelegt. Sie wird für die Jahre ab 2023 durch ein beauftragtes fachkundiges Beratungsbüro auf ihre Angemessenheit und die Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 überprüft und bei Bedarf angepasst.

- Die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden eingehalten.

- Ein Anreiz gemäß Ziffer 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird dadurch gesetzt, dass die Verkehrsunternehmen aus dieser allgemeinen Vorschrift keinen Ausgleich für Mehrkosten erhalten, die aus Nachfragersteigerungen resultieren, weil der Ausgleich auf die Tarifnachteile begrenzt ist.

¹ Die Preiselastizität ist auf die relative Preisentwicklung anzuwenden, d.h. z.B. bei einer 3,0%-igen Preissenkung („relativ“ -3,0% Preisentwicklung) ergibt sich eine Nachfragersteigerung von gerundet +0,9% (-3,0% x -0,3 = +0,9%). Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrags wird die „virtuelle Nachfragersteigerung“ (im Beispiel +0,9%) von der Anzahl der je Ticketart zugeschiedenen Fahrausweise abgezogen.

(4) Der Ausgleich erfolgt als nicht steuerpflichtiger Zuschuss in Höhe der Differenz zwischen den jeweiligen Nettofahrgeldeinnahmen, da für die Erfüllung des notwendigen Verkehrs ein geprüfter, die tatsächlichen Kosten abbildender Tarif (Referenztarif) zur Verfügung steht und bei unveränderten Kosten ein entsprechender Zuschuss in Höhe des Tarifausfalls auf die Kosten geleistet wird (Preis – Kosten – Vergleich). Sollte im Einzelfall eine Umsatzsteuer festgelegt werden, so kann auf Antrag diese einschließlich etwaiger nicht selbstverschuldeter Säumnis- und Verspätungszuschläge zusätzlich erstattet werden.

§ 4 Verfahren

(1) Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs ist beim ZV VGI jeweils bis zum 01.12. des dem Bewilligungsjahr vorausgehenden Jahres vom Verkehrsunternehmen zu stellen (Ausschlussfrist).

(2) Für die Ermittlung des vorläufigen Bewilligungsbetrags (Abs. 3) werden die jeweils vom ZV VGI ermittelten Vorjahreswerte, d. h. die Werte des zweiten des dem Bewilligungsjahr vorausgehenden Jahres, zugrunde gelegt. Soweit im Übrigen für einen Fahrausweis aufgrund späterer Einführung Vorjahreswerte nicht oder nicht vollständig vorliegen, wird – soweit vorhanden – auf der Basis der vorliegenden Werte durch den ZV VGI eine Hochrechnung für das gesamte Jahr, andernfalls eine Prognose durchgeführt.

(3) Auf Grundlage des Antrags gemäß Abs. 1 setzt der ZV VGI den vorläufigen Ausgleichsbetrag des Verkehrsunternehmens fest und gewährt ihm im Rahmen eines vorläufigen Bewilligungsbescheids monatliche Vorauszahlungen auf das vom Verkehrsunternehmen mit Antragstellung angegebene Bankkonto.

Die Festsetzungen und Regelungen des vorläufigen Bewilligungsbescheides sind nur vorläufig und stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung durch den endgültigen Bewilligungsbescheid nach Abs. 4.

Zeichnet sich im Laufe des Bewilligungsjahres ab, dass sich die Anzahl der dem Verkehrsunternehmen zugeordneten von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise anders entwickelt als mit Antragstellung prognostiziert oder sich die von der allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise verändern, passt der ZV VGI den vorläufigen Bewilligungsbescheid hinsichtlich der Vorauszahlungen bei Bedarf an. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den ZV VGI auf entsprechende Entwicklungen hinzuweisen.

(4) Für die Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrags sowie die Durchführung der Überkompensationskontrolle reicht das Verkehrsunternehmen jeweils zum 30.06. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres folgenden Nachweis ein:

- Anzahl der im Bewilligungsjahr tatsächlich nach der Einnahmenaufteilungsrichtlinie des ZV VGI zugeordneten Fahrausweise jeweils für die von dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Fahrausweise getrennt.

- Testat eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. Steuerberaters oder vereidigten Buchprüfers, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen an die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß § 3 Abs. 3 eingehalten sind. In dem Testat wird folgendes bestätigt:

- o die Anforderungen an die Trennungsrechnung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind eingehalten;

- o die Ausgleichsleistungen, die dem Verkehrsunternehmen auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährt werden, führen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und ihrem Anhang sowie unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 dieser allgemeinen Vorschrift nicht zu einer Überkompensation bei diesem Verkehrsunternehmen.

- Das vorstehend genannte Testat ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit entbehrlich, wenn der zu erwartende Ausgleich einen Betrag von 5 Tsd. Euro p.a. nicht übersteigt. In begründeten Ausnahmefällen kann der ZV VGI auch dann auf ein Testat verzichten, wenn der zu erwartende Ausgleich zwar einen Betrag von 5 Tsd. Euro p.a. übersteigt, jedoch ein Betrag von 10 Tsd. Euro p.a. nicht überschritten wird; die Praxis des ZV VGI gegenüber den Antragstellern hat hierbei einheitlich zu erfolgen.

(5) Auf Grundlage der vorstehend (Abs. 4) eingereichten Nachweise berechnet der ZV VGI den endgültigen Ausgleichsbetrag und setzt diesen im Rahmen eines endgültigen Bewilligungsbescheides fest. Im endgültigen Bewilligungsbescheid werden ferner unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen (Abs. 2) ggf. noch zu leistende Nachzahlungen bzw. die Rückabwicklung von Überzahlungen und/oder einer Überkompensation festgesetzt (Schlussabrechnung).

§ 5 Prüfungsrechte, Ausschluss

Dem ZV VGI steht ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht in die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen und Daten zu. Das Einsichts- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Gewährung eines Ausgleichs gemäß § 3 zu gewährleisten, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diese Zeitdauer vorzuhalten.

§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten tritt die Satzung vom 30. Juli 2020 (OBABI S. 231) außer Kraft.

(2) Diese Satzung tritt bzgl. der Regelungen zum „365-Euro-Ticket VGI“ an dem Tag außer Kraft, an dem die Mitfinanzierung des Freistaats gemäß Zusage zur Förderung des 365-Euro-Tickets ausläuft. Im Übrigen bleibt die Satzung in Kraft.

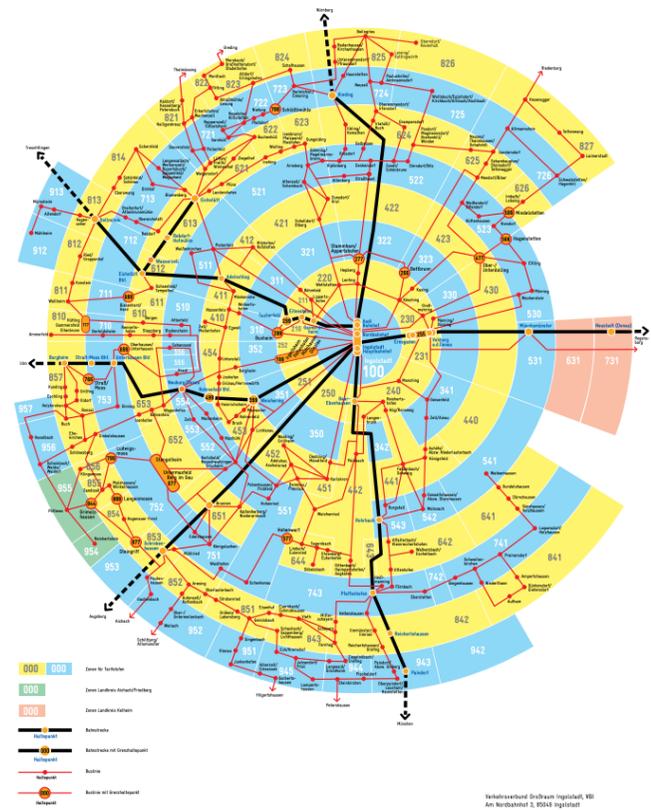
(3) Die Satzung wird im Oberbayerischen Amtsblatt veröffentlicht. Änderungen hierzu sowie die Richtlinie der Verbundgesellschaft werden ebenfalls im Oberbayerischen Amtsblatt veröffentlicht.

Ingolstadt, 30. Juli 2021
Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI

Dr. Christian Scharpf
Verbandsvorsitzender und
Oberbürgermeister

Tarifzonenplan

zum 13. Juni 2021



VGI Anlage 2 zur allgemeinen Vorschrift

Tarifblatt für Höchsttarif Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt zum 1. August 2021

Fahrerverkauf		Fahrpreis je Tarifstufe																				
Fahrscheinart	Kurzstrecke	Tarifstufe 1	Tarifstufe 2	Tarifstufe 3	Tarifstufe 4	Tarifstufe 5	Tarifstufe 6	Tarifstufe 7	Tarifstufe 8	Tarifstufe 9	Tarifstufe 10	Tarifstufe 11	Tarifstufe 12	Tarifstufe 13	Tarifstufe 14	Tarifstufe 15	Tarifstufe 16	Tarifstufe 17	Tarifstufe 18	Tarifstufe 19	Tarifstufe 20	
Kurzstrecke Erwachsene	1,80 €																					
Kurzstrecke Kind	0,90 €																					
Einzelfahrkarte Erwachsene	2,70 €	3,30 €	4,40 €	5,30 €	6,20 €	7,40 €	8,00 €	8,60 €	9,50 €	10,30 €	10,50 €	11,10 €	11,90 €	12,60 €	13,20 €	13,90 €	14,60 €	15,20 €	16,00 €	16,90 €		
Einzelfahrkarte Kind	1,50 €	1,80 €	2,30 €	2,70 €	3,20 €	3,60 €	4,00 €	4,30 €	4,70 €	4,90 €	5,00 €	5,40 €	5,70 €	6,00 €	6,30 €	6,70 €	7,00 €	7,30 €	7,60 €	8,00 €		
Tageskarte	5,40 €	6,80 €	8,80 €	10,40 €	12,40 €	14,60 €	16,00 €	17,30 €	18,70 €	20,30 €	20,80 €	22,10 €	23,60 €	24,90 €	26,10 €	27,70 €	28,90 €	30,30 €	31,70 €	33,40 €		
Partnerfahrgeskarte	9,20 €	12,30 €	15,30 €	18,60 €	22,80 €	25,80 €	28,70 €	31,30 €	34,00 €	36,50 €	37,80 €	39,70 €	42,70 €	45,20 €	47,10 €	50,20 €	52,50 €	54,70 €	57,30 €	60,20 €		
Nachtkarte	3,70 €	4,40 €	5,70 €	6,70 €	7,80 €	8,80 €	9,70 €															
6er-Karte	14,20 €	16,50 €	20,90 €	25,20 €	30,10 €	34,90 €	39,70 €	43,30 €	46,10 €	50,20 €	53,60 €	57,00 €	60,50 €	64,50 €	68,00 €	71,40 €	75,60 €	79,00 €	83,10 €	87,60 €		
6er-Karte Kind	6,20 €	8,00 €	10,20 €	12,40 €	14,20 €	16,10 €	17,90 €	19,60 €	21,20 €	23,40 €	25,00 €	26,70 €	28,20 €	29,90 €	31,50 €	33,10 €	35,30 €	37,00 €	39,10 €	41,30 €		
Monatskarte Erwachsene	58,00 €	70,50 €	99,00 €	118,00 €	140,50 €	164,00 €	182,50 €	198,50 €	218,00 €	237,00 €	244,50 €	261,50 €	279,00 €	296,50 €	313,50 €	330,50 €	344,50 €	357,50 €	374,50 €	393,00 €		
9-00 Uhr-Karte	45,50 €	60,00 €	75,50 €	91,00 €	108,00 €	125,50 €	141,50 €	154,50 €	169,00 €	183,00 €	192,50 €	206,00 €	219,50 €	232,50 €	246,50 €	260,00 €	271,50 €	282,50 €	296,50 €	311,50 €		
Monatskarte Schüler/Azubi	46,50 €	62,00 €	75,00 €	92,00 €	109,50 €	127,00 €	143,00 €	156,00 €	171,00 €	186,00 €	192,50 €	206,00 €	219,50 €	232,50 €	246,50 €	260,00 €	271,50 €	282,50 €	296,50 €	311,50 €		
Monatskarte Senioren	49,50 €	65,50 €	84,00 €	100,00 €	119,00 €	138,00 €	155,50 €	169,50 €	185,00 €	200,50 €	211,50 €	227,00 €	242,50 €	258,00 €	269,00 €	289,00 €	301,50 €	314,00 €	329,00 €	346,50 €		
Wochenkarte Erwachsene	22,00 €	28,50 €	37,50 €	44,50 €	52,00 €	58,50 €	65,00 €	69,50 €	74,50 €	75,00 €	80,00 €	84,50 €	89,00 €	93,00 €	99,50 €	103,00 €	107,00 €	112,50 €	118,00 €	124,00 €		
Wochenkarte Schüler/Azubi	19,50 €	21,50 €	25,50 €	29,50 €	36,00 €	41,00 €	47,00 €	50,00 €	54,50 €	59,00 €	59,50 €	63,50 €	68,50 €	74,00 €	77,50 €	81,00 €	84,50 €	88,50 €	92,50 €			
IN-City-Ticket	0,70 €																					
Servicezuschlag Rufbus																					1,00 €	

nicht gültig auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken
 nur gültig im Stadtgebiet Ingolstadt (Zonen 100, 199), berechtigt zu Fahrten bis zur 4. Haltestelle nach dem Einstieg, allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken
 nur gültig in den Tarifzonen 100, 199, 210, 211, 220, 230, 240, 255, 266, 277, 288, 299, 330, 341, 342, 399, 430 und 530, allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken
 nur gültig im Stadtgebiet Ingolstadt
 nur gültig bei Rufbussen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Vorverkauf		Fahrpreis je Tarifstufe																			
Fahrscheinart	Kurzstrecke	Tarifstufe 1	Tarifstufe 2	Tarifstufe 3	Tarifstufe 4	Tarifstufe 5	Tarifstufe 6	Tarifstufe 7	Tarifstufe 8	Tarifstufe 9	Tarifstufe 10	Tarifstufe 11	Tarifstufe 12	Tarifstufe 13	Tarifstufe 14	Tarifstufe 15	Tarifstufe 16	Tarifstufe 17	Tarifstufe 18	Tarifstufe 19	Tarifstufe 20
Gemeindedicket Adult	0,50 €																				
Gemeindedicket Kind	0,25 €																				
Einzelfahrkarte Erwachsene	2,40 €	3,10 €	3,90 €	4,70 €	5,60 €	6,50 €	7,20 €	7,90 €	8,50 €	9,40 €	10,00 €	10,60 €	11,20 €	12,00 €	12,70 €	13,30 €	14,10 €	14,70 €	15,40 €	16,30 €	
Einzelfahrkarte Kind	1,20 €	1,50 €	1,90 €	2,30 €	2,70 €	3,10 €	3,40 €	3,70 €	4,00 €	4,40 €	4,70 €	5,00 €	5,40 €	5,70 €	6,00 €	6,30 €	6,70 €	7,00 €	7,40 €	7,80 €	
Tageskarte	4,70 €	6,20 €	7,70 €	9,30 €	11,20 €	13,20 €	14,50 €	15,90 €	17,20 €	18,60 €	19,50 €	20,90 €	22,40 €	23,80 €	25,20 €	26,60 €	28,10 €	29,50 €	31,10 €	32,50 €	
Partnerfahrgeskarte	8,30 €	11,30 €	14,20 €	17,10 €	20,30 €	23,50 €	26,00 €	28,50 €	31,10 €	33,60 €	36,00 €	38,50 €	41,00 €	43,50 €	46,00 €	48,50 €	50,80 €	53,00 €	55,70 €	58,50 €	
6er-Karte	12,40 €	16,50 €	20,90 €	25,20 €	30,10 €	34,90 €	39,70 €	44,30 €	48,10 €	52,00 €	53,60 €	57,00 €	60,50 €	64,50 €	68,00 €	71,40 €	75,60 €	79,00 €	83,10 €	87,60 €	
6er-Karte Kind	6,20 €	8,00 €	10,20 €	12,40 €	14,20 €	16,10 €	17,90 €	19,60 €	21,20 €	23,40 €	25,00 €	26,70 €	28,20 €	29,90 €	31,50 €	33,10 €	35,30 €	37,00 €	39,10 €	41,30 €	
Monatskarte Erwachsene	58,00 €	70,50 €	99,00 €	118,00 €	140,50 €	164,00 €	182,50 €	198,50 €	218,00 €	237,00 €	244,50 €	261,50 €	279,00 €	296,50 €	313,50 €	330,50 €	344,50 €	357,50 €	374,50 €	393,00 €	
9-00 Uhr-Karte	45,50 €	60,00 €	75,50 €	91,00 €	108,00 €	125,50 €	141,50 €	154,50 €	169,00 €	183,00 €	192,50 €	206,00 €	219,50 €	232,50 €	246,50 €	260,00 €	271,50 €	282,50 €	296,50 €	311,50 €	
Monatskarte Schüler/Azubi	46,50 €	62,00 €	75,00 €	92,00 €	109,50 €	127,00 €	143,00 €	156,00 €	171,00 €	186,00 €	192,50 €	206,00 €	219,50 €	232,50 €	246,50 €	260,00 €	271,50 €	282,50 €	296,50 €	311,50 €	
Ferienicket	20,00 €	29,50 €	44,50 €	62,00 €	83,50 €	74,00 €	84,00 €	90,00 €	99,50 €	107,00 €	111,50 €	119,00 €	127,00 €	135,00 €	142,50 €	151,00 €	157,00 €	163,50 €	171,50 €	180,00 €	
Monatskarte Senioren	49,50 €	65,50 €	84,00 €	100,00 €	119,00 €	138,00 €	155,50 €	169,5													



Anlage 3 zur allgemeinen Vorschrift

Tarifblatt für Referenztarif Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt zum 1. August 2021

Fahrerverkauf	Kurzstrecke	Fahrpreis je Tarifstufe																			
		Tarifstufe 1	Tarifstufe 2	Tarifstufe 3	Tarifstufe 4	Tarifstufe 5	Tarifstufe 6	Tarifstufe 7	Tarifstufe 8	Tarifstufe 9	Tarifstufe 10	Tarifstufe 11	Tarifstufe 12	Tarifstufe 13	Tarifstufe 14	Tarifstufe 15	Tarifstufe 16	Tarifstufe 17	Tarifstufe 18	Tarifstufe 19	Tarifstufe 20
Kurzstrecke Erwachsene	1,90 €																				
Kurzstrecke Kind	0,80 €																				
Einzelfahrtkarte Erwachsene	2,80 €	3,40 €	4,00 €	4,60 €	5,20 €	5,80 €	6,40 €	7,00 €	7,60 €	8,20 €	8,80 €	9,40 €	10,00 €	10,60 €	11,20 €	11,80 €	12,40 €	13,00 €	13,60 €	14,20 €	14,80 €
Einzelfahrtkarte Kind	1,50 €	2,00 €	2,50 €	3,00 €	3,50 €	4,00 €	4,50 €	5,00 €	5,50 €	6,00 €	6,50 €	7,00 €	7,50 €	8,00 €	8,50 €	9,00 €	9,50 €	10,00 €	10,50 €	11,00 €	11,50 €
Tageskarte	5,90 €	7,00 €	8,10 €	9,20 €	10,30 €	11,40 €	12,50 €	13,60 €	14,70 €	15,80 €	16,90 €	18,00 €	19,10 €	20,20 €	21,30 €	22,40 €	23,50 €	24,60 €	25,70 €	26,80 €	27,90 €
Partnertageskarte	9,50 €	12,90 €	15,70 €	19,10 €	23,40 €	28,50 €	34,60 €	41,70 €	49,80 €	57,90 €	66,00 €	74,10 €	82,20 €	90,30 €	98,40 €	106,50 €	114,60 €	122,70 €	130,80 €	138,90 €	147,00 €
Nachtkarte	3,80 €	4,50 €	5,20 €	5,90 €	6,60 €	7,30 €	8,00 €	8,70 €	9,40 €	10,10 €	10,80 €	11,50 €	12,20 €	12,90 €	13,60 €	14,30 €	15,00 €	15,70 €	16,40 €	17,10 €	17,80 €
6er-Karte	12,80 €	17,00 €	21,50 €	26,00 €	31,00 €	35,90 €	40,80 €	45,70 €	50,60 €	55,50 €	60,40 €	65,30 €	70,20 €	75,10 €	80,00 €	84,90 €	89,80 €	94,70 €	99,60 €	104,50 €	109,40 €
6er-Karte Kind	6,40 €	8,50 €	10,50 €	12,80 €	15,10 €	17,40 €	19,70 €	22,00 €	24,30 €	26,60 €	28,90 €	31,20 €	33,50 €	35,80 €	38,10 €	40,40 €	42,70 €	45,00 €	47,30 €	49,60 €	51,90 €
Monatskarte Erwachsene	59,50 €	78,50 €	102,00 €	121,50 €	144,50 €	168,50 €	187,50 €	204,00 €	224,00 €	243,50 €	251,50 €	269,00 €	287,00 €	305,00 €	322,50 €	340,00 €	357,50 €	375,00 €	392,50 €	410,00 €	427,50 €
9:00 Uhr-Karte	47,00 €	61,50 €	77,50 €	93,50 €	111,00 €	129,00 €	145,50 €	162,00 €	179,00 €	196,00 €	213,00 €	229,50 €	246,50 €	263,50 €	280,50 €	297,50 €	314,50 €	331,50 €	348,50 €	365,50 €	382,50 €
Monatskarte Schüler/Azubi	48,00 €	64,00 €	77,00 €	94,50 €	112,50 €	130,50 €	147,00 €	165,00 €	183,00 €	201,00 €	219,00 €	237,00 €	255,00 €	273,00 €	291,00 €	309,00 €	327,00 €	345,00 €	363,00 €	381,00 €	399,00 €
Monatskarte Senioren	51,00 €	67,50 €	86,50 €	103,00 €	122,50 €	142,00 €	160,50 €	179,00 €	197,50 €	216,00 €	234,50 €	253,00 €	271,50 €	290,00 €	308,50 €	327,00 €	345,50 €	364,00 €	382,50 €	401,00 €	419,50 €
Wochenkarte Erwachsene	22,50 €	27,50 €	33,50 €	38,50 €	46,00 €	53,50 €	60,00 €	66,00 €	71,50 €	76,50 €	82,00 €	87,00 €	91,50 €	95,50 €	100,00 €	104,00 €	108,00 €	112,00 €	116,00 €	120,00 €	124,00 €
Wochenkarte Schüler/Azubi	20,10 €	22,10 €	26,20 €	29,80 €	37,00 €	42,20 €	48,30 €	54,40 €	60,50 €	66,60 €	72,70 €	78,80 €	84,90 €	91,00 €	97,10 €	103,20 €	109,30 €	115,40 €	121,50 €	127,60 €	133,70 €
IN-City-Ticket	2,80 €																				
Servicezuschlag Rufbus																					

nicht gültig auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken
 nur gültig im Stadtgebiet Ingolstadt (Zonen 100, 199), berechtigt zu Fahrten bis zur 4. Haltestelle nach dem Einstieg, allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken
 nur gültig in den Tarifzonen 100, 199, 210, 211, 220, 230, 240, 250, 266, 277, 288, 299, 330, 341, 342, 399, 430 und 530, allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken
 nur gültig im Stadtgebiet Ingolstadt
 nur gültig bei Rufbussen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Vorverkauf	Kurzstrecke	Fahrpreis je Tarifstufe																			
		Tarifstufe 1	Tarifstufe 2	Tarifstufe 3	Tarifstufe 4	Tarifstufe 5	Tarifstufe 6	Tarifstufe 7	Tarifstufe 8	Tarifstufe 9	Tarifstufe 10	Tarifstufe 11	Tarifstufe 12	Tarifstufe 13	Tarifstufe 14	Tarifstufe 15	Tarifstufe 16	Tarifstufe 17	Tarifstufe 18	Tarifstufe 19	Tarifstufe 20
Gemeindeticket Erwachsene	2,50 €																				
Gemeindeticket Kind	1,20 €																				
Einzelfahrtkarte Erwachsene	2,50 €	3,20 €	4,00 €	4,80 €	5,60 €	6,40 €	7,20 €	8,00 €	8,80 €	9,60 €	10,40 €	11,20 €	12,00 €	12,80 €	13,60 €	14,40 €	15,20 €	16,00 €	16,80 €	17,60 €	18,40 €
Einzelfahrtkarte Kind	1,20 €	1,50 €	2,00 €	2,40 €	2,80 €	3,20 €	3,60 €	4,00 €	4,40 €	4,80 €	5,20 €	5,60 €	6,00 €	6,40 €	6,80 €	7,20 €	7,60 €	8,00 €	8,40 €	8,80 €	9,20 €
Tageskarte	4,80 €	6,40 €	7,90 €	9,40 €	11,00 €	12,50 €	14,00 €	15,50 €	17,00 €	18,50 €	20,00 €	21,50 €	23,00 €	24,50 €	26,00 €	27,50 €	29,00 €	30,50 €	32,00 €	33,50 €	35,00 €
Partnertageskarte	8,50 €	11,60 €	14,60 €	17,60 €	20,90 €	24,20 €	27,50 €	30,80 €	34,10 €	37,40 €	40,70 €	44,00 €	47,30 €	50,60 €	53,90 €	57,20 €	60,50 €	63,80 €	67,10 €	70,40 €	73,70 €
6er-Karte	12,80 €	17,00 €	21,50 €	26,00 €	31,00 €	35,90 €	40,80 €	45,70 €	50,60 €	55,50 €	60,40 €	65,30 €	70,20 €	75,10 €	80,00 €	84,90 €	89,80 €	94,70 €	99,60 €	104,50 €	109,40 €
6er-Karte Kind	6,40 €	8,50 €	10,50 €	12,80 €	15,10 €	17,40 €	19,70 €	22,00 €	24,30 €	26,60 €	28,90 €	31,20 €	33,50 €	35,80 €	38,10 €	40,40 €	42,70 €	45,00 €	47,30 €	49,60 €	51,90 €
Monatskarte Erwachsene	59,50 €	78,50 €	102,00 €	121,50 €	144,50 €	168,50 €	187,50 €	204,00 €	224,00 €	243,50 €	251,50 €	269,00 €	287,00 €	305,00 €	322,50 €	340,00 €	357,50 €	375,00 €	392,50 €	410,00 €	427,50 €
9:00 Uhr-Karte	47,00 €	61,50 €	77,50 €	93,50 €	111,00 €	129,00 €	145,50 €	162,00 €	179,00 €	196,00 €	213,00 €	229,50 €	246,50 €	263,50 €	280,50 €	297,50 €	314,50 €	331,50 €	348,50 €	365,50 €	382,50 €
Monatskarte Schüler/Azubi	48,00 €	64,00 €	77,00 €	94,50 €	112,50 €	130,50 €	147,00 €	165,00 €	183,00 €	201,00 €	219,00 €	237,00 €	255,00 €	273,00 €	291,00 €	309,00 €	327,00 €	345,00 €	363,00 €	381,00 €	399,00 €
Monatskarte Senioren	51,00 €	67,50 €	86,50 €	103,00 €	122,50 €	142,00 €	160,50 €	179,00 €	197,50 €	216,00 €	234,50 €	253,00 €	271,50 €	290,00 €	308,50 €	327,00 €	345,50 €	364,00 €	382,50 €	401,00 €	419,50 €
Wochenkarte Erwachsene	22,50 €	27,50 €	33,50 €	38,50 €	46,00 €	53,50 €	60,00 €	66,00 €	71,50 €	76,50 €	82,00 €	87,00 €	91,50 €	95,50 €	100,00 €	104,00 €	108,00 €	112,00 €	116,00 €	120,00 €	124,00 €
Wochenkarte Schüler/Azubi	20,10 €	22,10 €	26,20 €	29,80 €	37,00 €	42,20 €	48,30 €	54,40 €	60,50 €	66,60 €	72,70 €	78,80 €	84,90 €	91,00 €	97,10 €	103,20 €	109,30 €	115,40 €	121,50 €	127,60 €	133,70 €
365-Euro-Ticket	528,00 €	704,00 €	847,00 €	1.039,50 €	1.237,50 €	1.435,50 €	1.633,50 €	1.831,50 €	2.029,50 €	2.227,50 €	2.425,50 €	2.623,50 €	2.821,50 €	3.019,50 €	3.217,50 €	3.415,50 €	3.613,50 €	3.811,50 €	4.009,50 €	4.207,50 €	4.405,50 €
Jahreskarte	590,50 €	748,00 €	870,00 €	1.159,00 €	1.383,00 €	1.598,50 €	1.797,50 €	1.996,50 €	2.195,50 €	2.394,50 €	2.593,50 €	2.792,50 €	2.991,50 €	3.190,50 €	3.389,50 €	3.588,50 €	3.787,50 €	3.986,50 €	4.185,50 €	4.384,50 €	4.583,50 €
DonauCard Senior 9:00 Uhr	467,00 €	622,00 €	784,00 €	945,00 €	1.123,00 €	1.301,00 €	1.468,00 €														
Job-Ticket Premium (für 1 Jahr)	502,00 €	636,00 €	825,00 €	985,00 €	1.176,00 €	1.357,00 €	1.527,00 €	1.688,00 €	1.816,00 €	1.971,00 €	2.034,00 €	2.175,00 €	2.320,00 €	2.460,00 €	2.600,00 €	2.750,00 €	2.862,00 €	2.976,00 €	3.122,00 €	3.273,00 €	3.424,00 €
Job-Ticket (für 1 Jahr)	443,00 €	561,00 €	728,00 €	869,00 €	1.107,00 €	1.307,00 €	1.548,00 €	1.763,00 €	1.963,00 €	2.139,00 €	2.292,00 €	2.459,00 €	2.630,00 €	2.804,00 €	2.981,00 €	3.160,00 €	3.341,00 €	3.524,00 €	3.710,00 €	3.898,00 €	4.088,00 €
Job-Ticket (für 1 Jahr)	384,00 €	486,00 €	631,00 €	753,00 €	899,00 €	1.038,00 €	1.168,00 €	1.288,00 €	1.388,00 €	1.507,00 €	1.555,00 €	1.663,00 €	1.774,00 €	1.881,00 €	1.988,00 €	2.103,00 €	2.189,00 €	2.276,00 €	2.387,00 €	2.503,00 €	2.619,00 €
Job-Ticket (für 1 Jahr)	325,00 €	411,00 €	534,00 €	637,00 €	761,00 €	878,00 €	988,00 €	1.073,00 €	1.175,00 €	1.275,00 €	1.316,00 €	1.407,00 €	1.501,00 €	1.592,00 €	1.682,00 €	1.780,00 €	1.852,00 €	1.926,00 €	2.020,00 €	2.116,00 €	2.214,00 €
Job-Ticket (für 12 Jahr)	298,00 €	337,00 €	437,00 €	522,00 €	622,00 €	718,00 €	809,00 €	878,00 €	961,00 €	1.044,00 €	1.077,00 €	1.152,00 €	1.228,00 €	1.303,00 €	1.377,00 €	1.450,00 €	1.515,00 €	1.576,00 €	1.653,00 €	1.733,00 €	1.814,00 €
IN-City-Ticket	2,80 €																				

nicht gültig auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken
 nur gültig im Stadtgebiet Ingolstadt (Zonen 100, 199), berechtigt zu Fahrten bis zur 4. Haltestelle nach dem Einstieg, allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken
 die Gemeindeticket ist nur gültig in den unter 3.2.12 der Tarifhinweise genannten Gemeindegebieten
 nur gültig im Stadtgebiet Ingolstadt
 Tarifstufe des Referenztarifes gemäß jeweiliger Relation Wohnort - Schullort/Ausbildungsort

Anlage 4 zur allgemeinen Vorschrift

Verfahrensbeschreibung zur Umsetzung und Anwendung des Warenkorbmmodells zwecks Fortschreibung des VGI-Tarifs

Vorbemerkung

Das nachfolgend beschriebene Warenkorbmmodell dient der Fortschreibung des VGITarifs jeweils zum 1. September eines jeden Jahres. Sofern seitens der zuständigen Gremien beschlossen wird, von diesem Termin abzuweichen, so sind die entsprechenden Auswirkungen bei der Festlegung der jeweiligen Tarifanpassung durch eine entsprechende Kürzung oder Verlängerung des Anwendungszeitraums zu berücksichtigen.¹

1. Aufbau des Warenkorbmmodells

1.1. Indexbasierte Fortschreibung der Kosten

Die Kostenstruktur des vorliegenden Warenkorbmmodells ist identisch mit der jährlich vom Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmer (LBO) bekannt gegebenen Ermittlung der Kostenentwicklung im ÖPNV der Mitgliedsunternehmen. Dabei werden folgende Kostenarten unterschieden:

- Personalkosten
- Treibstoffkosten
- Kosten für Reifen, Reparaturen und Ersatzteile
- Fahrzeugkosten (Kfz-Steuer, Kfz-Versicherungen, sonstige Kosten)
- Abschreibungen
- Sonstige Kosten

Die Gewichtung dieser Kostenarten (prozentualer Anteil an den Gesamtkosten) ist ebenfalls der jährlich vom LBO bekannt gegebenen Ermittlung der Kostenentwicklung im ÖPNV der Mitgliedsunternehmen zu entnehmen.

1.1.1. Personalkosten

Obwohl die tarifvertraglichen Regelungen im Regionalbus- und Stadtbussverkehr unterschiedlich sind, findet die jährliche prozentuale Erhöhung des Tarifvertrags Nahverkehr Bayern TV-N für alle Unternehmen in Abweichung zum Index-Modell des LBO einheitlich Anwendung. Die jährliche Entgelterhöhung für den TV-N Bayern kann im Internet unter dem Link www.oef-fentlicher-dienst.info/tv-n/by/ abgerufen werden. Ausgangsbasis für den Index ist das Jahr vor dem Jahr der geplanten Tarifanpassung.

1.1.2. Treibstoffkosten, Kosten für Reifen, Reparaturen und Ersatzteile, Fahrzeugkosten, Abschreibungen

Die Fortschreibung dieser Kostenarten erfolgt auf der Grundlage der Indizes für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2 und den dort definierten entsprechenden Produktgruppen.

Die Fahrzeugkosten beinhalten die Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung und sonstige Kfz-Kosten (u.a. Zinsen).

1.1.3. Sonstige Kosten

Die sonstigen Kosten umfassen insbesondere die Verwaltungskosten sowie alle übrigen Kosten, die nicht in den anderen Kostenarten enthalten sind.

¹ Erfolgt die Tarifanpassung beispielsweise bereits zum 1. August, wie es für das Jahr 2021 in Erwägung gezogen wird, so wird die nach Warenkorbmmodell berechnete Tarifanpassung für dieses Jahr um ein Zwölftel gekürzt.

Die jährliche Veränderungsrate ergibt sich aus dem Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes (durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, die private Haushalte für Konsumzwecke kaufen).

1.2. Zuschlag für Mindereinnahmen von Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr

Im nächsten Schritt ist die aufgrund der kostenbasierten Tarifierhöhung entstehende Minderung der Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr gemäß § 45a PBefG zu ermitteln und in einen Tarifierhöhungszuschlag umzurechnen. Sofern die bundesrechtliche Regelung des § 45a PBefG durch eine landesrechtliche Regelung gemäß § 64a PBefG ersetzt wird, ist der in diesem Abschnitt geregelte Zuschlag im Hinblick auf seine weitere Anwendung zu prüfen.

Aufgrund der kostenbasierten Tariffortschreibungskomponente ergeben sich in der Regel Mehreinnahmen aus dem Verkauf von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr. Nach der Systematik der Ausgleichsberechnung gemäß §45a PBefG i.V. mit den Regelungen der PBefAusglV resultiert daraus rechnerisch ein um 44 Prozent vermindertes Ausgleichsanspruch, sofern nicht gleichzeitig eine Erhöhung der Sollkostens